SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ZUM BP52 GEBIET NÖRDLICH DER BAHNHOFSTRASSE

TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB –, § 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

WA allgemeines Wohngebiet
WR reines Wohngebiet)***

Maß der baulichen Nutzung (Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par.16 BauNVO)

GR Grundfläche
0,4 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(II) Zahl der Vollgeschoße zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (Par.9 Abs.1 Nr.2 BauGB, Par.Par.22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
SD Satteldach
ZD Zeltdach
Baugrenze
Baulinie
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
H nur Hausgruppen zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Firstrichtung

Verkehrsflächen (Par.9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Straßenbegrenzungslinie
V Verkehrsberuhigter Bereich
Fußgängerbereich
P Öffentliche Parkfläche
Ein- bzw. Ausfahrten

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung (§.5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.12,14 und Abs.6 BauGB)

Gas
Trafostation)*

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 I.V. Nr. 20 und 25 und Abs.6 BauGB))*

Grünflächen/ Ausgleichsflächen
Wiese/ Ausgleichsfläche
Sukzessionsfläche/ Ausgleichsfläche
Ö öffentlich
P Privat
VG Verkehrsgrün
Spielplatz s.Teil B Punkt 6.4
S Knickschutzstreifen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Par. 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen
Rückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Par. 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anpflanzungen von Bäumen
Anpflanzung einer Hecke

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Imissionsschutz (§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. BauGB).)***
Lärmschutzwand zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
M Müllsammelplatz
Spielplatz
gr. fr. kr Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ .9 Abs.7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
Trafostation

Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksnummern
bestehende Flurstücksgrenzen
geplante Flurstücksgrenzen
freizuhaltende Sichtfläche (Sichtdreiecke)
Verrohrte Bereiche
Aufschüttungsfläche

Nachrichtliche Übernahmen

Geschützter Knick ((Par. 15b) LNatSchG)
Tümpel mit Weidengebüsch ((Par. 15a) LNatSchG)

TEIL B: TEXT

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1(1) BauGB)

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) ist gemäß § 1 Abs.5 BauNVO die Nutzung Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Ausnahmen "Gartenbaubetriebe", "Tankstellen" und "Sonstige Gewerbebetriebe" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 In den reinen Wohngebieten (WR) sind gemäß § 1 Abs.6 BauNVO die genanten Ausnahmen nicht zulässig.

1.3 Die festgesetzte Zweigeschossigkeit der Baukörper im südlichen Teil des Plangebietes kann als Ausnahme auf drei Vollgeschosse angehoben werden, wenn der Baukörper dem sozialen Wohnungsbau dient, eine maximale Traufhöhe von 8m nicht überschreitet und die Dachneigung kleiner, oder gleich 40 Grad ist.

2.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS.1 Nr. 1 und 2 BauGB + §22/23 BauNVO)

2.1 Abweichungen bis zu 1,5 m sind von Baulinien und Baugrenzen zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente (wie Treppenhäuser, Erker o. Vordächer) bedingt sind.

3.0 NEBENANLAGEN UND GARAGEN/STELLPLÄTZE (§ 9 ABS.1(4) BauGB)

3.1 Stellplätze und Garagen sind in allen Baugebieten grundsätzlich zulässig, sofern nach maximal 4 Stellplätzen eine mindestens 2m breite, gärtnerisch gestaltete Unterbrechung erfolgt, zusätzlich ist eine Übergrünung durch Carports mit Kletterpflanzen: Hopfen, Geißblatt und Waldrebe festgesetzt.
Im Baugebiet WA1 sind Garagen und Nebenanlagen nur auf den gekennzeichneten Flächen zulässig. Garagen sind mit der gleichen Dachdeckung wie das Hauptthaus herzustellen. Geneigte Garagendachflächen müssen eine Dachneigung von mindestens 28 Grad aufweisen.

4.0 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB sowie Erhaltung von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25c) BauGB.

4.1 In den Straßenraum der Haupterschließung sind gemäß Planzeichnung im Abstand von 8 – 10 Metern Birken anzupflanzen.

Betula pendula – Weißbirke 4 x v. Hochstamm 16 –18

4.2. In den Grünstreifen am Wanderweg sind gemäß Planzeichnung Vogelkirschen zu pflanzen.

Prunus avium – Vogelkirsche
Heister 2 x v. 200 – 250

4.3 Auf die platzartige Erweiterung sind 2 Linden in Anlehnung an die Planzeichnung anzupflanzen.

Tilia cordata – Winterlinde
Hochstamm 3 x v. 16 – 18

4.4 Die innerhalb der Baugrundstücke dargestellten Baumstandorte sind mit folgenden Arten und Qualitäten zu erfüllen.

Acer platanoides – Spitzahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Fraxinus excelsior – Esche
Tilia cordata – Winterlinde
Betula pendula – Birke
Heister 2 x v. 200 – 250

4.5 Die neu anzulegenden Knicks sind gemäß Planzeichnung mit Systemskizze anzulegen. Die zu verwendenden Arten sind:

Corylus avelana – Hasel
Crataegus monogyna – Weißdorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Enonymus europaea – Pfaffenhut
Rosa canina – Hundsrose
Prinus spinosa – Schlehe
Acer campestre – Feldahorn
Quercus robur – Stieleiche
Salix caprea – Salweide
Populus tremula – Zitterpappel
Sorbus aucuparia – Vogelbeere
Qualität: Leichte Sträucher 1 x v. 70 – 90 bzw. Leichte Heister 1 x v. 80 –100

4.6 Am Durchlaß für die nach Norden führende Wohnstraße sind 2 Überhäter zu pflanzen.

Quercus robur – Stieleiche
Stammbusch 3 x v. 12 –14

4.7 Die ausgewiesenen Grünflächen zwischen Knicks und geplanten Straßen sind zu einem Vogelbeer – Feldahorn – Gebüsch zu entwickeln.

Acer campestre – Feldahorn
Sorbus aucuparia – Vogelbeere
je 2 x v. Heister 125 – 150

4.8 Die anzupflanzenden Hecken sind als Flieder- oder Weißdornhecke anzulegen.Die Pflege als Schnitthecke ist zulässig.

Crataegus monogyna – Weißdorn oder
Syringa vulgaris – Gemeiner Flieder

4.9 Die notwendigen Knickdurchbrüche sind so vorzunehmen, daß vorhandene Überhäter erhalten bleiben.)***

5.0 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT LANDSCHAFT AUF GRUNDSTÜCKS- UND VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Die im Baugebiet anfallenden überschüssigen Erdmassen sind für die geplanten Knickwälle zu verwenden sowie innerhalb der ausgewiesenen Flächen max. 30 ccm aufzuschütten

5.2. Innerhalb der platzartigen Erweiterung sind mindestens 120 qm als Rasen und Schotterrasen anzulegen.

5.3 Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, der Erschließungsanlagen einschließlich der Park- und Stellplätze sind Abgrabungen und Aufschüttungen in den rückwärtigen Gartenflächen nicht zulässig.

6.0 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT AUF AUSGEWIESENEN GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

6.1 Die vorhandenen Knicks sind innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Grünstreifen von 10 Metern Breite (5 Meter an der Westgrenze und am Fockenrader Redder) zu pflegen und zu entwickeln. Nicht zulässig sind Ablagerungen, Befestigungen, Bepflanzung, Düngung. Zulässig ist die sporadische Mahd der Säume sowie die Offenhaltung eines Rasenweges für Schnittarbeiten im Winter.

6.2 Die ausgewiesenen Wiesenflächen sind 2 x jährlich, bei Bedarf auch öfter zu mähen. Düngung und Entwässerung sind nicht zulässig.

6.3 Die ausgewiesenen Flächen am Nord–West–Rand des Plangebietes sind der Sukzession zu überlassen. Der obere Abschnitt des Grabens an der Binsenwiese ist zu schließen (30 m).

6.4 Die ausgewiesene Spielfläche soll sich aus den Elementen Erdhügel, Mulden, Baumstämmen und Findlinge zusammensetzen.

6.5 Das anfallende Oberflächenwasser ist in Gräben und Becken gemäß Planzeichnung aufzufangen. Der Überlauf erfolgt natürlich, der vorhandenen Topographie folgend. Die Einläufe können ggfs. mit Feldsteinen befestigt werden. Die Pflegearbeiten sind auf Entschlammen und Mahd der Gräbenufer zu beschränken. Die Ausbildung der Erdbecken erfolgt gemäß Systemschnitt mit Uferneigungen >= 1 : 3.

6.6 Weitere Retentionsbereiche sind die ausgewiesenen Knickschutzstreifen in Gräben, sowie die Grünfläche im Nordwesten.

7.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

7.1 Höhenlage: Bauliche Anlagen dürfen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Die Bezugshöhe zur Errichtung baulicher Anlagen ist die Oberkante der nächstliegenden öffentlichen Straße. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände kann die Sockelhöhe (0,60 m) um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes reduziert/ergänzt werden.

7.2 In den Gebieten 1, 2, 3, 5, 6, und 9 sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB je Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.)**

8.0 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 ABS.4 BauGB I.V. MIT PARAGRAPH 92 LBO)

8.1 Dach
Alle Hauptgebäude, sofern im Bebauungsplan mit einer Firstrichtung belegt, sind mit einem Satteldach oder Krüppelwalm zu versehen.
Die Dachneigung ist mit 40 +/– 5 festgesetzt, für die Eindeckung ist ein roter bzw. rotbrauner Betondachstein oder eine Dachpfanne vorzusehen.
Für die gekennzeichneten Zeltdächer ist eine Dachneigung von 20 +/– 5 festgesetzt, für die Eindeckung ist ein rot bzw. rotbrauner Betondachstein o. Dachpfanne, Zink oder Kupfer vorzusehen.
Ausgenommen von den obigen Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung sind schrägverglaste Dachflächen oder Sonnenkollektoren, sowie begrünte Dächer.

8.2 Die Drempelhöhe wird auf max. 50cm festgesetzt.

8.3 Fassade
Für alle Hauptgebäude in den Baugebieten ist für die Außenwandfläche ein roter / rotbrauner Ziegel, ein heller Putz, oder Holz als Fassadenmaterial vorzusehen. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

8.4 Fuß- und Radwege
Für die festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radwege ist eine wassergebundene Deckung vorzusehen.

8.5 Park- und Stellplätze
Die Park- und Stellplätze sowie deren Zufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten. Vorgesehen werden können insbesondere Pflastermaterialien mit Rasenfugen, Schotterrasen oder Rasengittersteine. Im Baugebiet WA1 sind Stellplätze ausschließlich in der ausgewiesenen Fläche für Nebenanlagen zulässig.

8.6 Einfriedungen
Für die Grundstücksteile die an öffentliche Erschließungselemente grenzen ist als Einfriedung eine Hecke bis zu einer Höhe von 1,50 m vorzusehen.

8.7 Wintergärten
Wintergärten sind nur an den Einfamilienhäusern im WA1 und im WR zulässig.
Die Festsetzungen über die Dachneigung gelten auch für Wintergärten.
Für die Verglasung der Wintergärten sind ausschließlich stehende Fensterformate zu verwenden. Die Verglasung der Wintergärten tragenden Profile sind in einheitlicher Farbgebung vorzusehen. Hier sind die einzelnen Wintergärten durch gemauerte Wandscheiben vollständigzu trennen.

8.8 Schallschutzwand / Garagenzone
Die notwendige, östliche Wandscheibe der festgesetzten Nebenanlagen und/oder Garagenzone ist in rotem Mauerwerk ohne Öffnungen zu erstellen.
Die Mauerwerksteile sind je Hauseinheit durch einen Pfeiler, sowie durch eine Fassaden-begrünung zu gliedern.

9.0 IMMISSIONSSCHUTZ

~~9.1 Die Traufpunkthöhe der durch Baulinien festgesetzten Nebenanlagen und Garagenzone im Baugebiet WA-1 darf auf der Ostseite eine Höhe von 2,5 m bezogen auf das Straßenniveau der B 76 nicht unterschreiten (vgl. Anlage 1 der Begründung : Immissionsschutzberechnung und Prognose). Die hierzu erforderliche östliche Wandscheibe ist im Rahmen der Erschließungsarbeiten zu erstellen und zu gestalten (vgl. Gliederungspunkt 8.8).~~

9.2 Gemäß §9 Abs.1 Nr.24 BauGB werden für die Gebäude die an der Bundesstraße B76 gelegenen WA Gebiete 5 bis 8, Maßnahmen der Grundgestaltung und passive Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden zum Schutz vor schädlichen Geräuschimmissionen festgesetzt. Dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume sind an den der Bundesstraße B76 zugewandten Fassaden passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" vorzusehen und gleichzeitig mit dem Beginn der Errichtung der dahinter liegenden Bebauung fertigzustellen.)*

Die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm- Maße (erf. $R'_{w,res}$) aller Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Zuluftöffnungen) der jeweiligen Aufenthaltsräume betragen:

Lärmpegel-bereich	"Maßgeblicher Außen-lärmpegel" /dB(A)	Raumart
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches erf.$R'_{w,res}$ /dB
III	61 bis 65	35

Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109 (Ausgabe 11/89) zu führen.

Fenster von zum Schlafen vorgesehen Räumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind zu weniger geräuschbelasteten Gebäudefronten hin zu orientieren. Werden sie ausnahmsweise an Gebäudefronten vorgesehen, die im Lärmpegelbereich III liegen, so sind sie mit schall-gedämpften Zuluftöffnungen zu versehen.

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG VOM 22. APRIL 1993

)* ergänzt aufgrund der Verfügung des Kreises vom 14.08.1996

)** ergänzt aufgrund satzungsergänzenden Beschlusses der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 26.09.1996

)*** geändert aufgrund der Verfügung des Kreises vom 24.02.1997

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches sowie nach Par.92 der LBO wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 16.10.1993 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein / und nach Durchführung des Anzeigverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.52 (Neuaufstellung) für das Gebiet nördlich der Bahnhofstraße zwischen Bahnlinie, Fockenrader Redder und B76 – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHREN :

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 09.09.94 ~~Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum ..... / durch Abdruck in der „Lübecker Nachrichten" im amtlichen Bekanntmachungsblatt~~ am 8.7.94 erfolgt.

Gemeinde Timmendorfer Strand, den 17.06.1996 – Der Bürgermeister

2) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs.1/1 BauGB ist am 26.6.95 durch ~~geführt worden. / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach Par.3 Abs.1/2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.6.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Timmendorfer Strand, den 17.06.1996 – Der Bürgermeister –

3) Die Gemeindevertretung hat am 22.6.95 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Timmendorfer Strand, den 17.06.1996 – Der Bürgermeister –

4) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.8.95 bis zum 11.9.95 ~~während folgender Zeiten ..... nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.~~
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 2.7.96 in LN (RSH) ~~bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang~~ – ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemeinde Timmendorfer Strand, den 17.06.1996 – Der Bürgermeister –

5) Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt Eutin den 5. August 1996 – Der Vermesser –

6) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.2.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Timmendorfer Strand, den 7.11.1996 – Der Bürgermeister –

7) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 05.02.1996 bis zum 05.03.1996 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 25.01.1996 in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten - Ausgabe Süd) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Timmendorfer Strand, den 7.11.1996

– Der Bürgermeister –

8) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 3.3.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertrtung vom 2.2.96 gebilligt.

Gemeinde Timmendorfer Strand, den 7.11.1996 – Der Bürgermeister –

9.) Der Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG dem Landrat des Kreises Ostholstein zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landrat des Kreises Ostholstein hat den Bebauungsplan Nr. 52 gemäß § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB mit Verfügung vom 24.02.1997 (Az: 61-1-1-42 B 52 - 825 sm) mit Auflagen genehmigt.

Timmendorfer Strand, 25.06.1997

(Fandrey)
Bürgermeister

10.) Die Erfüllung der Auflagen wurden nach Beschluß der Gemeindevertretung am 24.04.1997 und 12.06.1997 durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 7.8.1997 (Az: 61-1-1-42 B 52-825 3-82 B 52-825) bestätigt.

Timmendorfer Strand, 15.8.1997

(Fandrey)
Bürgermeister

11.) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Timmendorfer Strand, 15.8.1997

(Fandrey)
Bürgermeister

12.) Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, wo der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.10.1997 in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) amtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 28.8.1997 in Kraft getreten.

Timmendorfer Strand, 21.8.1997

(Fandrey)
Bürgermeister

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 24.02.97 Az.: 61-1-1-42 B 52.825
Der Landrat des Kreises Ostholstein – Kreisplanungsamt – Im Auftrage:

Gemeinde Timmendorfer Strand

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 52 für das Gebiet nördlich der Bahnhofstraße zwischen Bahnlinie, Fockenrader Redder und B76

M. 1 : 1000
~~Stand: April 1996~~
Gez. Br/Eh/GF

stadtplanung brame

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

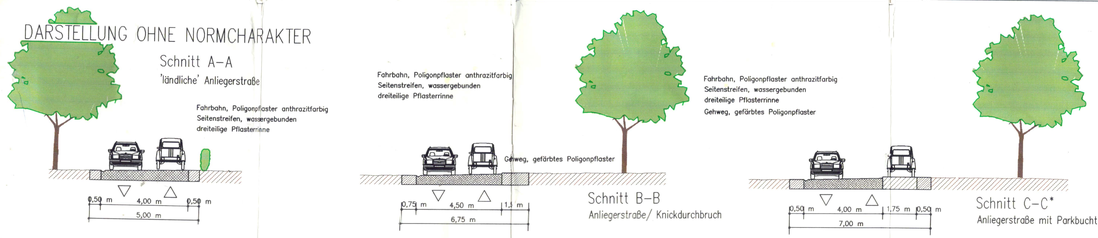

Systemskizze Knick– Neuanlage

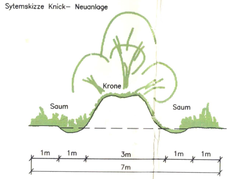
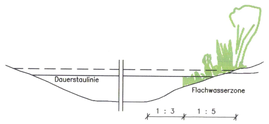
Systemskizze Regenrückhaltebecken